



Resolution 1831 (2008)

**verabschiedet auf der 5957. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. August 2008**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1744 (2007), 1801 (2008), 1811 (2008) und 1814 (2008), und andere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1325 (2000), 1502 (2003), 1612 (2005), 1674 (2006) und 1738 (2006), sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere die vom 14. Juni 2007 (S/PRST/2007/19) und vom 19. Dezember 2007 (S/PRST/2007/49),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und hervorhebend, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

in Bekräftigung seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und ferner *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

unter Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen Abmachungen in die Wahrung von Frieden und Sicherheit betreffenden Angelegenheiten, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, einen festen Bestandteil der kollektiven Sicherheit im Sinne der Charta der Vereinten Nationen bildet,

unter Begrüßung des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juni 2008, in dem erklärt wird, dass die Afrikanische Union das Mandat ihrer Mission in Somalia (AMISOM) ab dem 17. Juli 2008 um weitere sechs Monate verlängern wird,

unter Hervorhebung des Beitrags, den die AMISOM zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, insbesondere *unter Begrüßung* des fortgesetzten

Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, *unter Verurteilung* jeglicher Feindseligkeit gegenüber der AMISOM und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien in Somalia und der Region, die AMISOM zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

unter Begrüßung der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Übergangsbundesregierung Somalias und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias am 19. August 2008 und *feststellend*, dass die Vereinten Nationen in dieser Vereinbarung aufgefordert werden, eine internationale Stabilisierungstruppe aus mit Somalia befreundeten Ländern, unter Ausschluss der Nachbarstaaten, zu genehmigen und zu entsenden,

ferner feststellend, dass die Vereinten Nationen in dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 29. Juni 2008 aufgefordert werden, einen Friedenssicherungseinsatz nach Somalia zu entsenden, der die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit unterstützen wird,

unter Hinweis auf seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz zu erwägen, der die AMISOM ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert,

unterstreichend, dass die vollständige Entsendung der AMISOM helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union erneut zu ermächtigen, für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt sein wird, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) beschriebene Mandat auszuführen, und *unterstreicht* insbesondere, dass die AMISOM ermächtigt ist, gegebenenfalls alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

2. *bekräftigt*, dass die Bestimmungen in den Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) auch weiterhin für die in Ziffer 1 genannte Mission gelten werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, zur AMISOM beizutragen, um dabei zu helfen, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität zu schaffen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Hinblick auf die vollständige Dislozierung der AMISOM Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste bereitzustellen;

5. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch künftig gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den Gebern Mittel und Wege zu erkunden, um die von den Vereinten Nationen gewährte logistische, politische und technische Unterstützung für die Afrikanische Union zu verstärken, die institutionellen Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bezüglich der Herausforderungen bei der Unterstützung der AMISOM auszubauen und soweit möglich und

nach Bedarf bei der vollständigen Dislozierung der AMISOM behilflich zu sein, mit dem Ziel, den Standards der Vereinten Nationen zu entsprechen, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Vorschlägen in Ziffer 32 des Berichts des Generalsekretärs vom 16. Juli über Somalia (S/2008/466);

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-